

Frau Alexandra Menig
Präsidentin iger
cereneo Schweiz AG
Hertensteinstrasse 162,
6353 Weggis

STATUTEN

Verein

„Interessengemeinschaft Ergotherapie in der Rehabilitation“ (IGER)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Ergotherapie in der Rehabilitation“ (IGER) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz des Arbeitsortes des / der Präsident*in. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die IGER ist ein Zusammenschluss von Ergotherapeut*innen verschiedener Fachgebiete, die sich mit Fragen sowie Themen in der Weiterentwicklung der Rehabilitation auseinandersetzen.
- Die IGER bietet Fort- und Weiterbildung zu Themen der Ergotherapie in der Rehabilitation an, um die Qualität der Rehabilitation für die Patient*innen sowie der Therapeut*innen zu fördern.
- Die IGER fördert den Austausch und die Vernetzung der Mitglieder zur Wissensvermittlung über ihre persönlichen sowie fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Die IGER bietet Austausch und Vernetzung mit anderen Berufsgruppen und Organisationen der Rehabilitation an.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

iger.ch
sekretariat@iger.ch

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge: Einzel und Kollektivbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag der Einzelmitgliedschaft befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Natürliche Personen --> Einzelmitglied

Juristische Personen --> Kollektivmitglied

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Bei juristischen Personen ist die Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung auf eine Person begrenzt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch ohne den Mitgliederbeitrag entrichten zu müssen. Ehrenmitglieder werden als Einzelmitglieder geführt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Frau Alexandra Menig
Präsidentin iger
cereneo Schweiz AG
Hertensteinstrasse 162,
6353 Weggis

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 30. November möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit bei Verletzung der Statuten oder bei Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es durch den Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

kann

- d) Sekretariat
- e) *Buchhaltung*

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkular weg (brieflich, via E-Mail oder eine elektronische Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

iger.ch
sekretariat@iger.ch

Frau Alexandra Menig
Präsidentin iger
cereneo Schweiz AG
Hertensteinstrasse 162,
6353 Weggis

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind.

Frau Alexandra Menig
Präsidentin iger
cereneo Schweiz AG
Hertensteinstrasse 162,
6353 Weggis

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- kann
- b) Vizepräsidium
 - c) Bereich Marketing
 - d) Bereich Fachtreffen
 - e) Finanzen
 - f) Sekretariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen nach Vorgabe des Spesenreglements.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

12. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des*der Präsident*in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

iger.ch
sekretariat@iger.ch

Frau Alexandra Menig
Präsidentin iger
cereneo Schweiz AG
Hertensteinstrasse 162,
6353 Weggis

14. Auflösung des Vereins

15. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
16. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 29.03.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

29.03.2023, Weggis

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
